



Brüssel, 23. September 2013

Stellungnahme zum EBA-Konsultationspapier „On revision of the 'Guidelines on Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non trading activities in the context of the supervisory review process' from 3 October 2006, under Articles 123, 124 and Annex 5 of Directive 2006/48/EC of the European Parliament and the European Council" (EBA/CP/2013/23)

Die Europäische Bankenaufsicht (EBA) veröffentlichte am 27. Juni 2013 das Konsultationspapier „*On revision of the 'Guidelines on Technical aspects of the management of interest rate risk arising from non trading activities in the context of the supervisory review process' from 3 October 2006, under Articles 123, 124 and Annex 5 of Directive 2006/48/EC of the European Parliament and the European Council*“. Die Gelegenheit zur Stellungnahme nimmt die Europäische Bausparkassenvereinigung (EuBV) gerne wahr.

Die EuBV ist ein Zusammenschluss von Kreditinstituten und Einrichtungen, die die Finanzierung von Wohneigentum fördern und unterstützen. Sie verfolgt den Zweck, in einem politisch und wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa den Gedanken des Erwerbs von Wohneigentum zu fördern. Durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen werden von Bausparkassen zur Wohnungsfinanzierung im Mengengeschäft vergeben. Neben diesem eigentlichen Bauspargeschäft dürfen Bausparkassen nur in besonders sichere Anlageformen investieren.

1. Allgemeine Anmerkungen

Die europäischen Bausparkassen begrüßen, dass in dem Konsultationspapier der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz betont wird. So wird u.a. darauf hingewiesen, dass die Anzahl und Komplexität der verschiedenen quantitativen Werkzeuge und Modelle, die von einem Institut für die Berechnung des Zinsrisikos genutzt werden, der Art, dem Umfang und der Komplexität der Geschäfte entsprechen sollen. Die Wahl der Methoden und die konkrete Ausgestaltung der Steuerung sollten dabei weitestgehend im Ermessen der Institute bleiben, die dann folgerichtig im Sinne der Ausführungen in Kapitel 4.2.4 diese Entscheidungen überprüfen und begründen müssen.

Gerade für Bausparkassen mit ihrem besonderen Geschäftsmodell ist eine angemessene und mit der Spezialgesetzgebung vereinbarte Ausgestaltung der Risikosteuerung unabdingbar. Bausparkassen schließen mit ihren Kunden einen Bausparvertrag, der sich von anderen Bankprodukten dadurch unterscheidet, dass der Vertrag sowohl die Passiv- als auch die Aktivphase durchläuft. Der Kunde spart an, bis der Vertrag zuteilungsreif ist, um dann ein zinsgünstiges Darlehen zu erhalten. In der Sparphase dient der Vertrag dem zielorientierten Sparen. In beiden Phasen – Spar- und Darlehensphase – ist der Zins von Beginn des Vertrages an fixiert. Allerdings kann der Bausparer durch seine Wahlrechte beeinflussen, wie lange der Vertrag läuft. Die Bausparkasse verpflichtet sich schon bei Vertragsabschluss, dem Kunden später ein Darlehen zu fixiertem Zins zu gewähren, welches dann aus den Bauspareinlagen refinanziert wird. Die Gesamtheit aller Bausparer wird als „Bausparkollektiv“ bezeichnet.

Um die Risiken von Bausparkassen adäquat beurteilen zu können, bedarf es eines ausreichenden Spielraums bei der Umsetzung der regulatorischen Vorgaben. Für die Berechnung der Auswirkung des Standardschocks sollten keine starren Grenzwerte für die Modellierung von Zinsanpassungsverhalten bzw. von eingebetteten Kundenoptionen und zur Einschränkung von Wahlmöglichkeiten der Institute festgelegt werden, denn dann wäre eine verlässliche sachgerechte Beurteilung der Bausparkassen nicht möglich. Zudem wäre zu befürchten, dass gegebenenfalls errechnete negative Ergebnisse des Standardschocks zu nicht sachgerechten Gegensteuerungen in den Instituten oder durch die Aufsichtsbehörde führen, die die Bausparbranche nicht robuster machen, sondern nur angepasster an ein festgelegtes Outlier-Kriterium.

Vor diesem Hintergrund gehen wir nachfolgend mit besonderen Anmerkungen auf die im Konsultationspapier gestellten Fragen ein, die einzelne der vorgesehenen Vorgaben betreffen, die aus unserer Sicht nicht zum Geschäftsmodell der Bausparkassen passen und die deshalb kritisch zu beurteilen sind.

Bedenken haben wir auch gegen die generelle Festlegung der 0%-Untergrenze für das Ausmaß des Standardschocks. Aus der Verschiebung der stichtagsbezogenen Zinskurve um 200 bp nach unten entsteht durch die Kappung des Schocks bei Zinssätzen von 0% faktisch keine Parallelverschiebung, sondern quasi für jeden Bewertungsstichtag ein anderes nicht-parallel verschobenes Zinsszenario. In Niedrigzinsphasen kann daraus – abhängig vom jeweiligen Steuerungsmodell – ein für die Steuerung der Bausparkassen unerwünschter Nebeneffekt entstehen.

Daher bitten wir Sie, zur Vermeidung von Fehlsteuerungen in den Instituten zusätzlich zur Kappung für Bausparkassen alternativ die Berechnung ohne Kappung bei der 0%-Untergrenze zu zulassen.

Erfahrungsgemäß dienen ausführliche und enumerative Darstellungen von Methoden und Vorgehensweisen wie in Kapitel 4.2.3 (Tabelle 1) sowohl bei der Weiterentwicklung des Risikomanagements der Institute als auch in der Prüfungspraxis der Wirtschaftsprüfer im Jahresabschluss und bei aufsichtlichen Prüfungen als Blaupause, die faktisch nur noch minimale Abweichungen zulässt. Daher ist es gerade für Bausparkassen hilfreich, solche erläuternden Darstellungen von den eigentlichen Leitlinien abzugrenzen.

Wir bitten Sie daher, die Tabelle 1 als Anlage mit einer unvollständigen und unverbindlichen Darstellung im Sinne von „sound practices“ zu veröffentlichen.

2. Besondere Anmerkungen

Q3. Do you agree that an average duration of 5 years is appropriate for the behavioural assumption for non-maturity liabilities when calculating the effects of the standard shock. If not, what duration and/or measure would you suggest instead? Should the volatile portion be included in the average, or just the stable core?

Die Passivseite der Bilanz von Bausparkassen wird von Bauspareinlagen dominiert, für die im Kontext der Zinsrisikomessung die Laufzeiten zu modellieren sind. Die Modellierung erfolgt auf der Grundlage des Kundenverhaltens. Im aktuellen Zinsumfeld werden vielfach Laufzeiten nachgewiesen, die im Durchschnitt 5 Jahre nennenswert überschreiten. Daher führte eine Vorgabe einer maximalen durchschnittlichen Laufzeitzeit von 5 Jahren für Verhaltensannahmen aller Art bei Bausparkassen, bei denen davon ein hoher Anteil des Bilanzvolumens betroffen wäre, zu einer nicht sachgerechten, unrealistischen Modellierung und Ermittlung der Zinsänderungsrisiken.

Wir erlauben uns den Hinweis, dass zu kurze durchschnittliche Laufzeiten von Verbindlichkeiten das Risiko bei sinkenden Zinsen unterzeichnen. Gerade für Bausparkassen sind Szenarien mit sinkenden bzw. sehr niedrigen Zinsen relevant. Eine Fehlbeurteilung sollte unbedingt vermieden werden.

Wir bitten Sie daher, auf diese Vorgabe zu verzichten. Vielmehr sollte die Laufzeit durch das jeweilige Institut passend zum Produkt gewählt und durch entsprechende Berechnungen nachgewiesen werden.

Q6. Do you agree that the original Guidelines should be amended to include a principle covering internal governance arrangements?

Auf eine Wiederholung von Anforderungen an interne „governance arrangements“, die bereits in anderen Dokumenten des CEBS oder der EBA verankert und in nationalen Regelungen umgesetzt sind, sollte unseres Erachtens verzichtet werden. Eine solche Erweiterung des vorliegenden Papiers würde das Risiko bergen, dass es zu Inkonsistenzen zwischen wiederholten Vorgaben kommt.

Nach IRRBB 4.1 soll es den Instituten möglich sein, „... den Beitrag, den einzelne Transaktionen zu ihrem Gesamtrisiko leisten, zu berechnen ...“. Bei Produkten mit optionalen Bestandteilen wären sehr aufwändige Modellierungen und Berechnungen auf Einzelgeschäftsebene erforderlich. Eine solche Anforderung ist aus Sicht der Bausparkassen für ihr Mengengeschäft nicht zu erfüllen.

Außerdem müssen die Wirkungszusammenhänge im Bausparkollektiv berücksichtigt werden. Insbesondere ist der Übergang von Bausparverträgen von der Passiv- in die Aktivphase zu beachten, wobei das Übergangsvolumen von der für das Kollektiv verfügbaren Liquidität abhängt. Deshalb schlagen wir folgende Formulierung vor:

*„Institute sollten die regelmäßige Validierung der von ihnen für die Quantifizierung ihres IRRBB genutzten Modelle gewährleisten. Anhand ihrer IT-Systeme sollte es ihnen möglich sein, den Beitrag, den ~~einzelne Transaktionen~~ **relevante Teilportfolien** zu ihrem Gesamtrisiko leisten, zu berechnen/einzuschätzen und zu überwachen.“*

Q14. Do you agree that institutions should monitor both risk to earnings and risk to economic value?

Es erscheint uns grundsätzlich sinnvoll und wünschenswert, Auswirkungen von Zinsänderungen sowohl aus Sicht der Gewinn- und Verlustrechnung (Erträge/ Aufwendungen) als auch aus der Wertperspektive (wirtschaftlicher Wert) zu betrachten.

Mit der Formulierung „...mindestens eine ertragsbasierte Maßzahl...“ in Kapitel 4.2.3 Textziffer 3.5 wird aber unterstellt, dass hierfür die Berechnung einer Maß- oder Kennzahl erforderlich ist. Dies wird dadurch unterstrichen, dass in Tabelle 1 die Lückenanalyse und Earnings at Risk als einzige Modelle für Ertragsmaßzahlen beschrieben werden.

Bausparkassen erstellen aufgrund der internen Steuerungserfordernisse und aufgrund spezieller bankaufsichtlicher Anforderungen regelmäßig Vollsimulationen der Gewinn- und Verlustrechnung mit einem langfristigen Zeithorizont. Hierbei werden neben einer Basissimulation für die erwartete Zinsentwicklung auch Simulationen für abweichende Zinsszenarien erstellt. Eine Vollsimulation der Gewinn- und Verlustrechnung liefert wesentlich konkretere Steuerungsinformationen als eine auf einen Wert reduzierte Maßzahl.

Die in Textziffer 3.5 gewählte Formulierung birgt das Risiko, dass bei externen Prüfungen (Wirtschaftsprüfer, Prüfer der nationalen Aufsicht) trotz durchgeführter Simulationen der Gewinn-

und Verlustrechnung und trotz intensiver Auseinandersetzung des Instituts mit der Auswirkung von Zinsänderungen auf die Erträge und Aufwendungen das Fehlen einer ertragsbasierten Maßzahl moniert wird.

Wir schlagen daher vor, diese Anforderung in Textziffer 3.5 wie folgt zu formulieren:

*„Von einem Institut wird erwartet, dass es für ~~das~~ **zur Analyse des Zinsänderungsrisikos mindestens eine ertragsbasierte Maßzahl und mindestens eine Maßzahl für den wirtschaftlichen Wert des Zinsänderungsrisikos (Economic Value Measure of Interest Rate Risk) **je mindestens eine Methode zur Ermittlung der Auswirkung auf das Ergebnis (Erträge/ Aufwendungen) und zur Ermittlung der Auswirkung auf die Barwerte der betroffenen Positionen** einsetzt.“***

Q16. Do you agree with the guidance matching measures with different levels of sophistication in Table 3?

Wie in Kapitel 4.2.3 Textziffer 3.2 ausgeführt wird, soll die Anzahl und Komplexität der verschiedenen quantitativen Werkzeuge und Modelle, die von einem Institut für die Berechnung des Zinsrisikos genutzt werden, der Art, dem Umfang und der Komplexität der betriebenen Geschäfte entsprechen. Dieses Verhältnismäßigkeitsprinzip kann aus unserer Sicht jedoch nicht allein auf der Grundlage von Tabelle 3 dargestellt werden.

Mit der in Tabelle 3 vorgenommenen Zuordnung wird unterstellt, dass die Komplexität der Werkzeuge und Modelle von Ebene 1 bis 4 aufgrund der beschriebenen zusätzlichen Modellausprägungen steigt. Dabei wird nicht berücksichtigt, dass die Komplexität auch bei gleichbleibenden Modellausprägungen durch die Art der Modellierung von Instrumenten beeinflusst wird (z.B. Summen-Cash-Flow vs. Einzel-Cash-Flow). So kann beispielsweise eine historische Simulation mit einzelfallbezogener Modellierung von Wahlmöglichkeiten deutlich komplexer und gleichzeitig exakter sein als eine Monte-Carlo-Simulation mit vollumfänglicher Wahlmöglichkeitenbewertung auf Basis von Produktgruppen.

In der Praxis lassen sich nach unserer Auffassung die existierenden Modelle kaum jemals einer einzigen Komplexitätsebene zuordnen, sondern weisen in der Regel Ausprägungen von verschiedenen Ebenen auf.

Q22. Do you agree that institutions should allocate internal capital against potential future earnings at risk, based on the result of their stress-testing?

Derzeit müssen die Ergebnisse von Stresstests im Rahmen der Risikotragfähigkeit kritisch gewürdigt werden, es ist keine Kapitalunterlegung erforderlich. Künftig wäre bei einer derartigen Anforderung die Allokation von Risikodeckungspotenzial gefordert. Eine solche Sonderregelung für Stresstests zum Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch halten wir nicht für gerechtfertigt.

Q26. Do you agree with the main conclusions of the cost/benefit analysis / impact assessment? If no, please elaborate your opinion.

Die Umsetzung der vorgeschlagenen sehr umfangreichen und enumerativen Erweiterung der Leitlinie würde für die Bausparkassen mit erheblichem Aufwand verbunden sein, ohne dass ein entscheidender zusätzlicher Nutzen erkennbar wäre. Beispielsweise bringt die Messung des Risikobeitrags auf Einzelgeschäftsebene (siehe zu Q6) für das Mengengeschäft der Bausparkassen keine für die Steuerung nutzbaren Informationen, würde jedoch erheblichen (insbesondere IT-

technischen) Aufwand verursachen. Eine schematische Umsetzung der vorgesehenen Modellparameter würde bei Bausparkassen sogar zu Fehlsteuerungen mit entsprechenden Folgekosten führen (siehe zu Q3 und die allgemeinen Anmerkungen).

Wir halten es daher für unbedingt erforderlich, dass die konkrete Ausgestaltung der Werkzeuge und Modelle in der Verantwortung der Institute bleibt. Die Methoden der Institute müssen in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung des Instituts für das Finanzsystem einerseits sowie zu Art, Umfang und Komplexität der Geschäfte, der Risikolage und des Risikomanagements des Instituts andererseits stehen.